

Die Verfolgung von Tierschutzkriminalität

am Beispiel eines Falls zu einem
Schlachthof in Kaiserslautern

Staatsanwalt Carsten Schmitt

Veterinärdirektorin Dr. Jennifer Schiwek

Strukturierung des Schlachthofs

- Kleiner, handwerklicher Schlachtbetrieb mit zwei Schlachttagen die Woche:
 - Montags **Schweine**schlachtungen von je ca. 30 Tieren
 - Mittwochs **Rinder**schlachtungen von je 3-5 Tieren und **Pferde**schlachtungen von je 1-3 Tieren

5 sachkundige Personen beschäftigt

- Im vorliegenden Fall wurden die Schweineschlachtungen durch den Sohn des Unternehmers vorgenommen
- Die Rinderschlachtungen erfolgten durch einen Angestellten mit Sachkundenachweis und einen ohne
- Ca. 65 Beschäftigte im Unternehmen mit Metzgereifilialen
- 2 amtliche Tierärzte ohne dauerhafte Anwesenheit, monatlich im Wechsel



Quelle Die Rheinpfalz 06.04.22

Ablauf des Verfahrens

Aus Sicht des Veterinäramtes



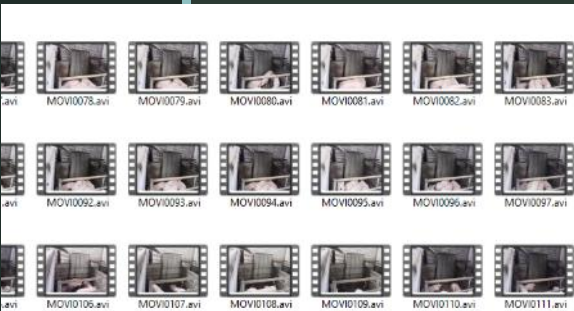
Quelle BILD 18.11.21

- 15.11.2021 Erhalt eines Videos über eine tierschutzrelevante Pferdeschlachtung durch die Presse
- Schlachthofbetreiber wurde zur Stellungnahme aufgefordert
- Sofortige Untersagung von Schlachtungen für die im Video zu sehenden Personen, Entzug der Sachkunde mit Bescheid vom 19.11.2021
- **Kontrolle aller Schlachtungen** am 17.11.2021

Ablauf des Verfahrens

Aus Sicht des Veterinäramtes

- Nach Kontrolle 17.11.2021 mündliche Verfügung zur **Einstellung aller Schlachtungen** im Betrieb
- 23.11.2021 schriftlicher Bescheid zur Einstellung des Schlachtbetriebs
- Erhalt von **700 Stunden Videomaterial**, das im Zeitraum von 5 Wochen von 20.9.bis 20.10.2021 mit versteckten Kameras im Schlachtbetrieb aufgenommen wurde.
- Abklärung mit Staatsanwaltschaft, ob Videomaterial als Beweismittel zugelassen wird



Quelle: Schiwiek

Ablauf des Verfahrens

Aus Sicht des Veterinäramtes



- Auswertung des Videomaterials erfolgte wochenweise durch insgesamt 4 Amtstierärzte → Objektivität
- Erstellung einer einheitlichen Exceltabelle, sodass alle Vorkommnisse mit Videoname, Datum, Sequenz und Bewertung dokumentiert wurden
- Erstellung eines amtstierärztlichen Gutachtens

Ablauf des Verfahrens

Aus Sicht des Veterinäramtes

- Es wurden im betroffenen Zeitraum

Tierart	Geschlachtete Tiere insgesamt	Fragliche Betäubungswirkung	Nicht betäubt
Schwein	141	35	19
Rind	18	1	15
Pferd	8	-	3

- Für **18 Rinder** wurden **37 Bolzenschüsse** abgegeben

Überblick über den Gang des Strafverfahrens



- 11.11.2021 Strafanzeige
Prüfung des Anfangsverdachts von Straftaten
Durchführung der Ermittlungen
- 07.06.2022 Anklage
- 18.07.2024 Urteil der 1. Instanz
- 31.01.2025 Urteil im Berufungsverfahren

Nachweis von Schmerzen gem. § 17 TSchG

Problemstellung aus veterinärmedizinischer Sicht



- Wie ist der Betäubungsgrad der Tiere?
- Inwiefern sind die Tiere in ihrem jeweiligen Zustand zur Wahrnehmung und Empfindung fähig?
- Sind die festgestellten Symptome Anzeichen einer unzureichenden Betäubung oder noch akzeptabel?

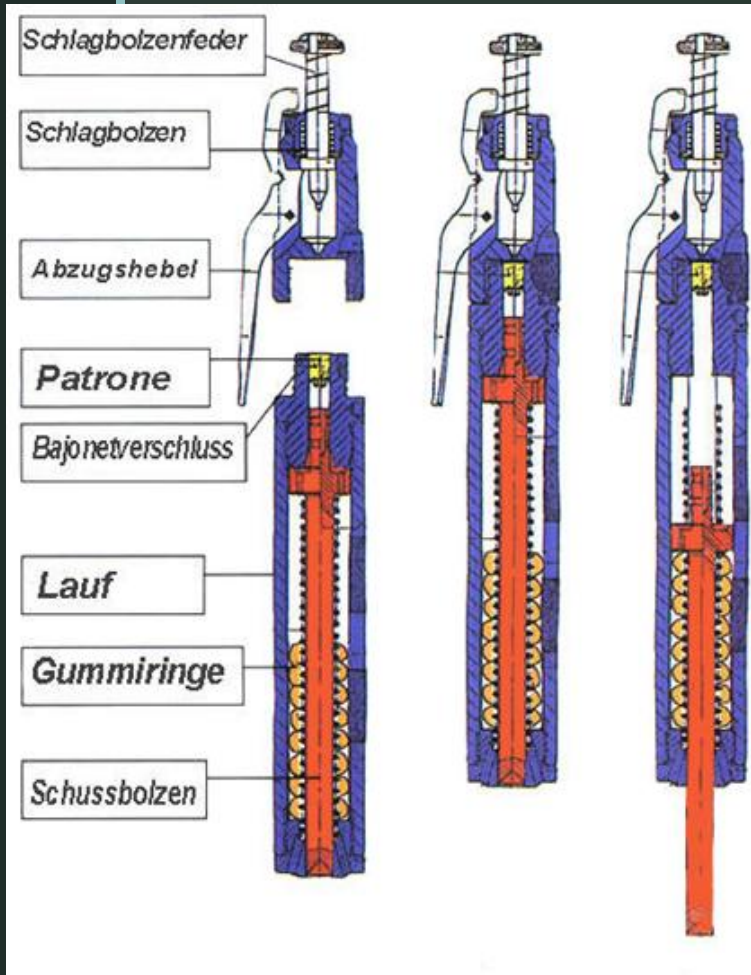
Starke Differenzen der Beurteilung zwischen dem von den Angeklagten geladenen sachverständigen Zeugen – TIERARZT! und den beiden sachverständigen Amtstierärzten

Ablauf einer Rinderschlachtung

- **Bolzenschussbetäubung** ist das **Mittel der Wahl** für Rinder bei Schlachtungen
- Es müssen sich stets **zwei funktionsfähige Betäubungsgeräte** griffbereit am Schlachtplatz befinden



Quelle: www.awe-agrarshop.de



Quelle Abb. 1 Wikipedia



Quelle: www.shop.quebag.de



Quelle: www.efa-germany.com

Ablauf einer Rinderschlachtung

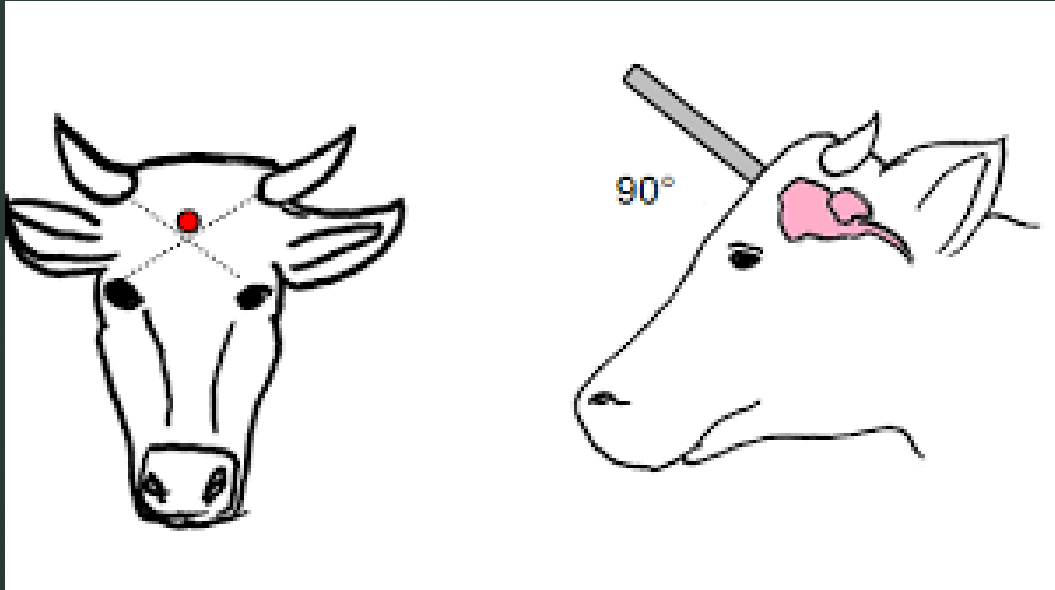


Abb. 1
Ansatzstelle
Bolzenschussgerät Rind

Quelle: Thieme Connect

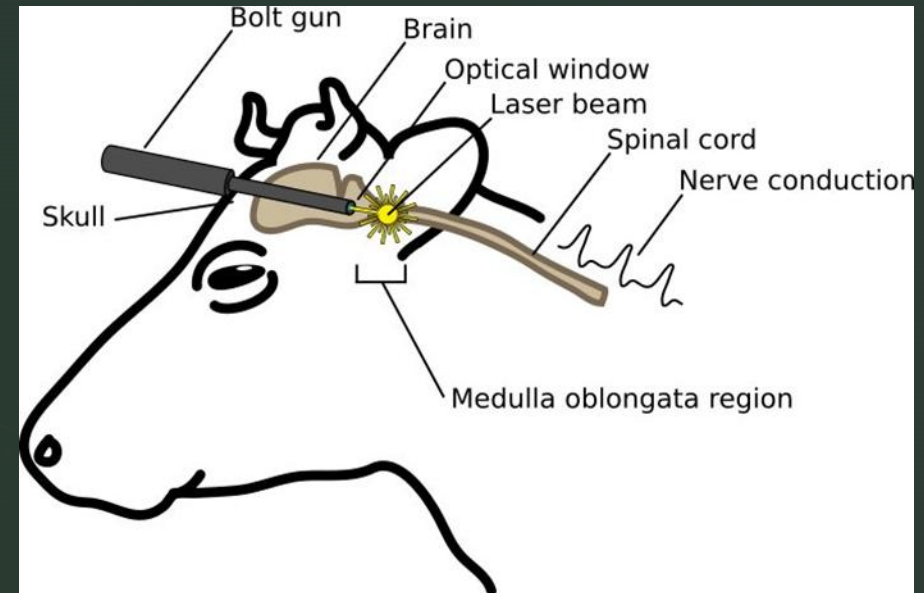


Abb. 2
Ausgefahrener Bolzen
nach Auslösung
Bolzenschussgerät Rind

Quelle: Internet

Ablauf einer Rinderschlachtung

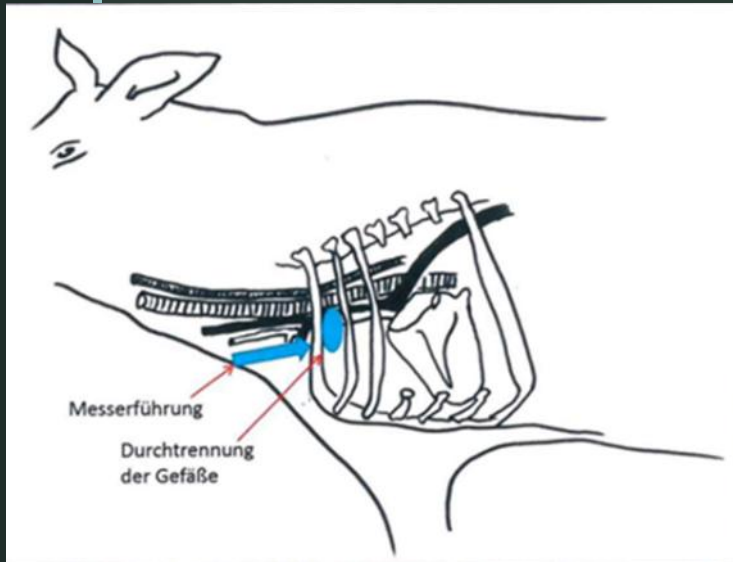


Abb. 1
Ansatzstelle Bruststich
zur Entblutung eines
Rindes

Quelle: Leitfaden für die Schlachtung deutscher
Fleischerverband

Zeit zwischen Bolzenschuss und
Entblutung:
Maximal 60 Sekunden

Abb. 2
Guter Blutfluss nach Bruststich
zur Entblutung eines Rindes

Quelle: TVT Merkblatt 75

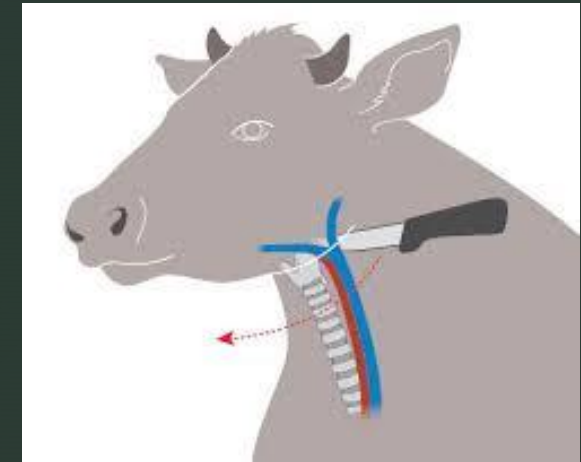


Abb. 3
Ansatzstelle
Entbluteschnitt am
Hals eines Rindes

Quelle: Thieme Connect

Ablauf einer Pferdeschlachtung



Abb. 1 links
Ansatzstelle
Bolzenschussgerät
Pferd

Quelle: www.hundkatzpferd.de

Abb. 2 rechts
Ansatz
Bolzenschussgerät
Pferd

Quelle: www.schlachthof-transparent.org



Ablauf einer Pferdeschlachtung

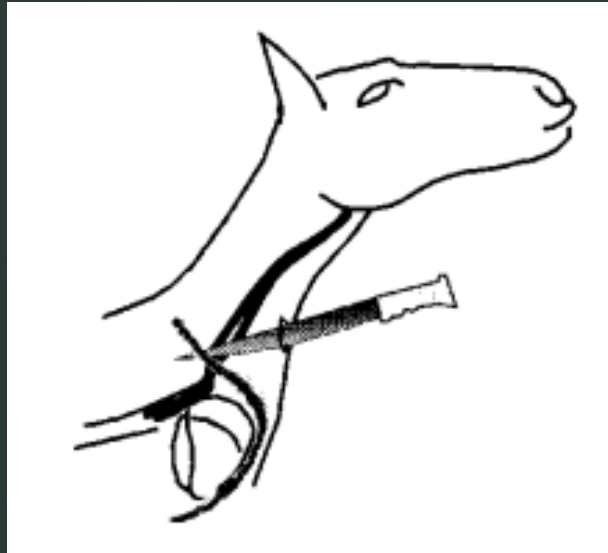


Abb. 1
Ansatzstelle Bruststich
zur Entblutung eines
Pferdes

Quelle: TVT Merkblatt 142

Zeit zwischen Bolzenschuss und
Entblutung:
Maximal 20 Sekunden



Abb. 2
Rückenmarkzerstörer

Quelle: TVT Merkblatt 142

Organ / Zeit nach Ende Bolzenschuss	Wirksamkeit der Bolzenschussbetäubung Rind (nach bsi Beratungs- und Schulungsinstitut Schwarzenbek)		
	Betäubung gut	Betäubung fraglich d.h. flache Betäubung, Aufwachen der Tiere ist möglich, diese Tiere weiter beobachten	Betäubung nicht ausreichend d.h. Tiere müssen sofort nachbetäubt werden, wenn bereits eines der genannten Symptome auftritt
Auge	Augapfel zentriert Auge kurz weggedreht, öffnet sich dann wieder Pupille weitet sich, bleibt geweitet	Auge wird zusammengepresst Augapfel bewegt sich (Nystagmus) Augapfel bleibt weggedreht Lidreflex vorhanden	Lidreflex vorhanden Spontaner Lidschluss Gerichtete Bewegungen des Auges
Atmung Lautäußerung	Keine Atembewegung	1-3 Atemzüge Unregelmäßige Atembewegungen	Regelmäßige Atmung Lautäußerung
Bewegungsapparat 0-30 sec	Sofortiges Zusammenbrechen Tonische Phase	Starke Bewegung gleich nach Betäubungsschuss Keine Verkrampfung Untypische Verkrampfung	Aufrichtversuche Gerichtete Bewegungen
Bewegungsapparat ab 60 sec	Keine Bewegungen Zunge hängt aus Maul Schwanz schlaff Ohren schlaff	Zunge hängt nicht heraus Schwanz gespannt Kopf, Hals, Vorderbeine eingerollt Seitliches Aufziehen Ohren gespannt	Aufrichtversuche Gerichtete Bewegungen Kopf, Hals, Vorderbeine eingerollt Seitliches Krümmen des Tierkörpers



■ Rind 7 – juristische Anmerkungen

- Beweiswürdigung
- Die rechtswidrig von Privaten erlangten Videoaufnahmen sind im vorliegenden Verfahren verwertbar und unterliegen keinem Beweisverwertungsverbot.
- Die Reaktionen des Rindes auf den Einsatz des Rückenmarkzerstörers sind nicht lediglich als unbewusste neuronale Reaktion, sondern als Ausdruck von Schmerzempfinden zu werten.

Rind 7 – juristische Anmerkungen

- Rechtliche Würdigung
- Tateinheitliche Vergehen der rohen und quälerischen Tiermisshandlung gem. § 17 Nr. 2 Buchstaben a) und b) TierSchG, § 52 StGB
- Darüber hinaus: tateinheitliche Verwirklichung einer Tiertötung gem. § 17 Nr. 1 TierSchG? Erfolgte hier die Tötung „ohne vernünftigen Grund“?
- Nach wohl h.M. ist der „vernünftige Grund“ als Rechtfertigungsgrund einzuordnen.
- Erforderlich ist damit eine Abwägung zwischen dem schutzwürdigen menschlichen Interesse einerseits und dem Interesse am Schutz des Tieres andererseits. Ein „vernünftiger Grund“ liegt nur dann vor, wenn das menschliche Interesse das Interesse am Wert des Lebens des Tieres überwiegt.

■ Rind 7 – juristische Anmerkungen

- Landgericht Kaiserslautern: Die Nahrungsgewinnung ist ein schutzwürdiges menschliches Interesse, das grundsätzlich das Interesse am Schutz des Tieres überwiegt. Hier liegt kein Ausnahmefall vor, der ein anderes Abwägungsergebnis rechtfertigt.
- M.E. kann man hier aber einen Ausnahmefall z.B. aufgrund der besonderen Rücksichtslosigkeit des Angeklagten bejahen.

■ Rind 7 – juristische Anmerkungen

- Strafzumessung
- 1. Strafzumessung im engeren Sinne: Insbesondere: besondere Rücksichtslosigkeit beim Einsatz des Rückenmarkzerstörers bei offensichtlich noch empfindungsfähigen Tieren
- 2. Konkrete Strafe: Freiheitsstrafe von 9 Monaten (höchste Einzelstrafe des Prozesses)



■ Pferd 6 – juristische Anmerkungen

- Beweiswürdigung:
- Der ordnungsgemäß ausgeführte Entblutungsstich führt nicht zu einem baldigen Verlust des Bewusstseins mit der Folge, dass das Pferd keine Schmerzen empfindet. Vielmehr hat ein Schmerzempfinden des Tieres über weite Strecken seines Todeskampfes vorgelegen. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass sich die Nüstern des Tieres gleichzeitig mit der Bewegung des Brustkorbes weiteten.

■ Pferd 6 – juristische Anmerkungen

- Rechtliche Würdigung
- Tateinheitliche Vergehen der rohen und quälerischen Tiermisshandlung gem. § 17 Nr. 2 Buchstaben a) und b) TierSchG, § 52 StGB
- Darüber hinaus: tateinheitliche Verwirklichung einer Tiertötung gem. § 17 Nr. 1 TierSchG? Vergleiche hierzu die Anmerkungen zum Rind 7.
- Strafzumessung: konkrete Strafe: Freiheitsstrafe von 8 Monaten

■ Nachweis von Schmerzen gem. § 17 TSchG

- 
- Kann ein Tier, dessen Kopf und ggf. Gehirnteile von einem Bolzenschuss getroffen wurden, noch Schmerzen empfinden?
 - Ja, je nach Qualität der Betäubung!!! ABER: Nachweis!
 - Symptome leichter zu deuten als bei Elektrobetäubung

Ablauf einer Schweineschlachtung



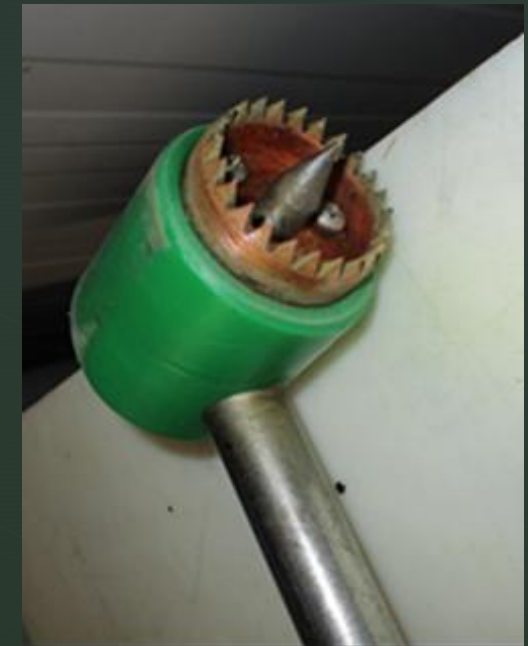
Abb. 1
Transformator und
Betäubungszange

Quelle: www.karl-schermer.de



Abb. 2 links
Betäubungszange
für Schweine

Abb. 3 rechts
Detailaufnahme
Betäubungszange
für Schweine

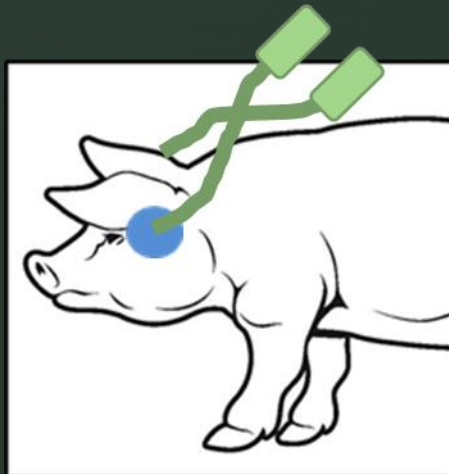


Quelle Abb. 2+3: Schiwiek

Ablauf einer Schweineschlachtung



Quelle: www.ardmediathek.de

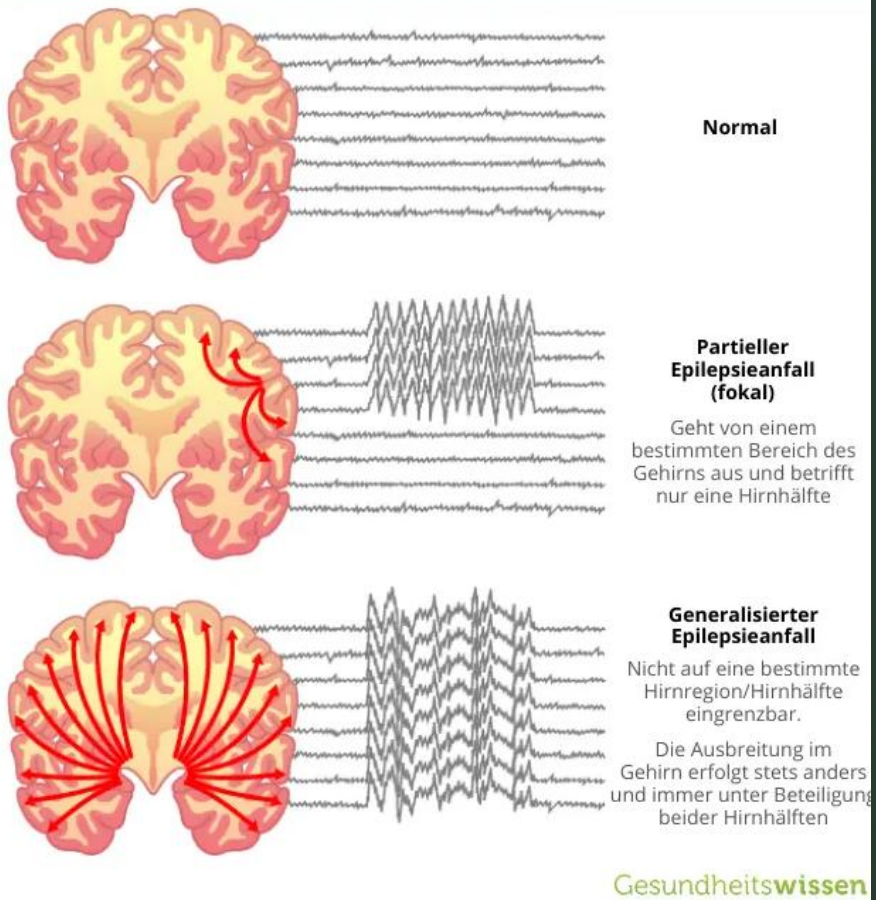


Quelle: Schiwiek

- Beim Schlachtvorgang werden 2-3 Schweine gleichzeitig ruhig und schonend in die Betäubungsbucht getrieben
- Für den Ansatz der Elektrobetäubungszange steht die sachkundige Person auf Schulterhöhe des Schweines und setzt die Zange von hinten beidseits am Ohrgrund des Schweines an.

Ablauf einer Schweineschlachtung

Formen von Epilepsieanfällen



- Der Betäubungsstrom verursacht einen generalisierten epileptiformen Anfall im Gehirn
- Dies führt zur Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit = Betäubung
- Mindeststromstärke von **1,3 Ampere** innerhalb der ersten Sekunde, diese muss für **mind. 4 Sekunden** gehalten werden
- Der Strom fließt immer nur zwischen den beiden Zangenenden und nicht durch den ganzen Tierkörper

Ablauf einer Schweineschlachtung



Quelle Abb. 2: Merkblatt Nr. 75 TVT Anh. 2b

- Herzdurchströmung löst bei Frequenzen **bis max. 100 Hz** ein Herzkammerflimmern aus
 - Verlust der Pumpleistung des Herzens
 - keine Sauerstoffversorgung des Gehirns → Tod
- Für eine **Tötung** muss die **Herzdurchströmung** für **mind. 8 Sek** erfolgen



Nachweis von Schmerzen gem. § 17 TSchG

Ablauf einer Schweineschlachtung



Quelle: Leitfaden Nottötung Schwein

Achtung: Elektroimmobilisation!

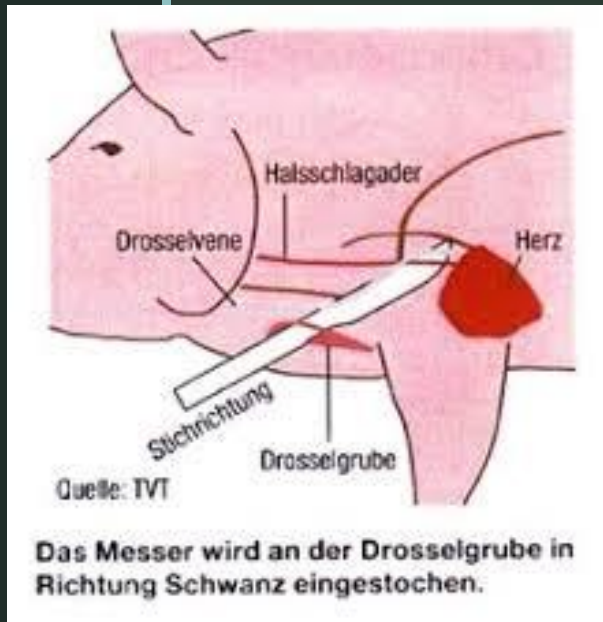
- Lähmung durch Stromwirkung,
- Wahrnehmungsfähigkeit bleibt erhalten
- Die Tiere werden bei vollem Bewusstsein entblutet
- kein epileptischer Anfall

Ablauf einer Schweineschlachtung

- Zeit zwischen Betäubung und Entblutung nach Tierschutz-Schlachtverordnung Anlage 2:

Elektrobetäubung:

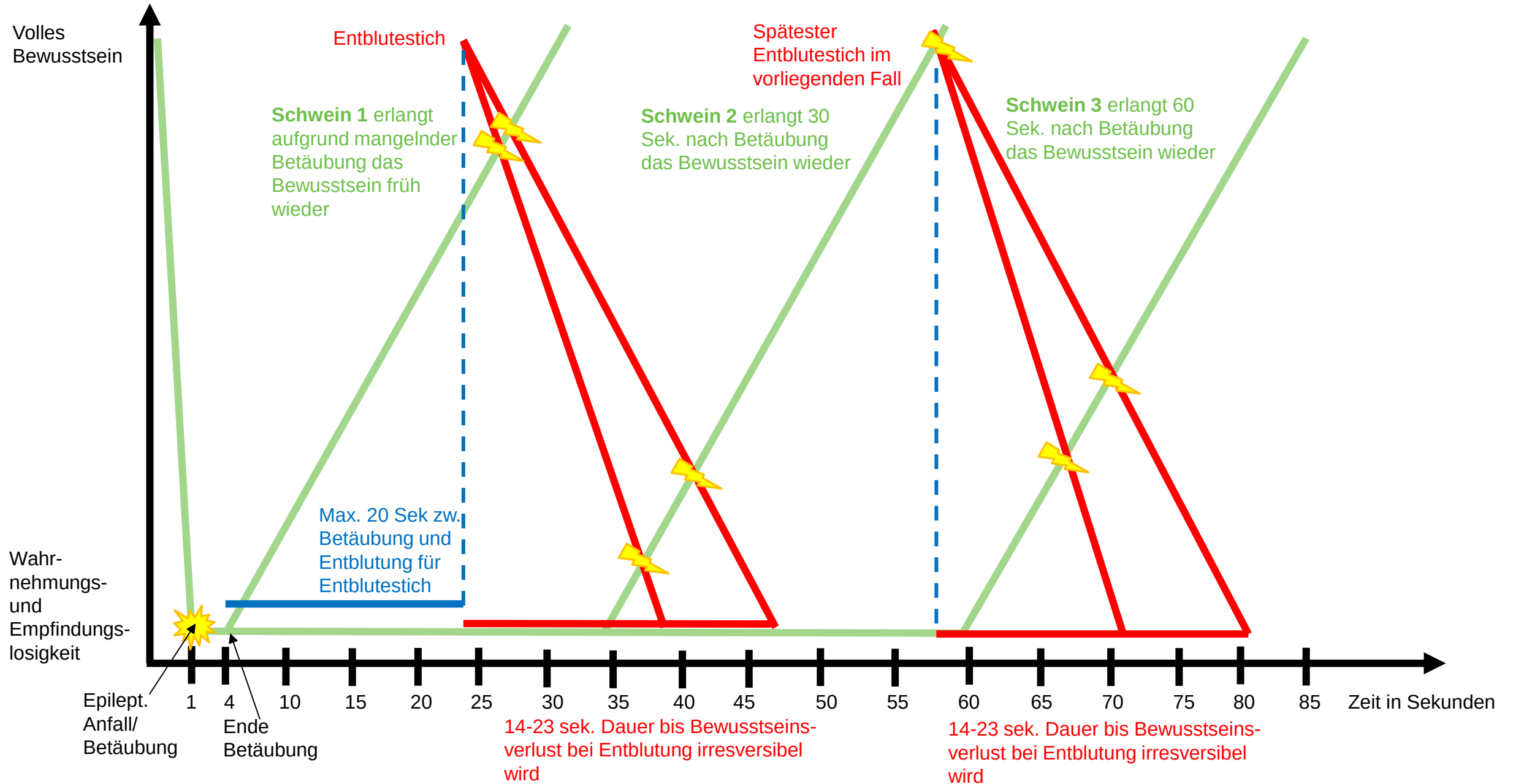
- Entblutung im Hängen: max. **20 Sekunden**
- Liegendentblutung: max. **10 Sekunden**



Organ / Zeit nach Ende der Durchströmung	Wirksamkeit der Elektrobetäubung Schwein (nach bsi Beratungs- und Schulungsinstitut Schwarzenbek)		
	Betäubung gut	Betäubung fraglich	Betäubung nicht ausreichend
Auge 0-45 sec	Augapfel zittert Lider epileptisch verkrampft	Auge wird zusammengepresst Augenlider aufgerissen Auge reaktionslos	Spontanes Blinzeln Gerichtete Bewegungen des Auges
Auge Ab 45 sec	Auge starr, weit, reaktionslos Einmaliger Cornealreflex	Wiederholte Reaktionen auslösbar (Cornealreflex, Pupillenreaktion) ohne weitere Reaktionen	Spontanes Blinzeln Gerichteter Blick Wiederholte Reaktionen am Auge zusammen mit Lautäußerung, koordinierter Bewegung, regelmäßige Atmung oder Kopfanheben
Atmung Lautäußerung 0-45 sec	Keine (I x Ausatemungsgeräusch bei Ende der Durchströmung)	Vereinzelt Maulöffnen Schnappatmung	Regelmäßige Atmung, Lautäußerungen
Atmung Ab 45 sec	Keine oder Schnappatmung	Schnappatmung mit Brustkorbbewegung (bis zu 4x)	Regelmäßige Atmung mit Ventilation ab 4x, Lautäußerungen
Bewegungsapparat 0-45 sec	Symptome der Epilepsie, starre Verkrampfung, paddeln Erschlaffung ab ca. 60 sec	Anheben des Kopfes Beugung der Carpalgelenke	Willkürliche Aufstehversuche Gerichtete Bewegungen Seitl. Aufziehen
Bewegungsapparat ab 45 sec	Keine Bewegungen Unwillkürliche Paddelbewegung	Langanhaltenden Verkrampfung der Muskulatur Vereinzelte, ruckartige Bewegung	Kopfanheben Seitliches Aufziehen Aufziehen nach hinten Koordinierte Bewegung
Schmerzreiz am Nasen- septum ab 45 sec	Keine oder I x pos. Reaktion ohne andere Symptome	Wiederholt pos. Reaktion ohne andere Symptome	Wiederholt positive Reaktion mit anderen Symptomen in dieser Spalte

Organ / Zeit nach Ende der Durchströmung	Wirksamkeit der Elektrobetäubung Schwein (nach bsi Beratungs- und Schulungsinstitut Schwarzenbek)		
	Betäubung gut	Betäubung fraglich	Betäubung nicht ausreichend
Auge 0-45 sec	Augapfel zittert Lider epileptisch verkrampft	Auge wird zusammengepresst Augenlider aufgerissen Auge reaktionslos	Spontanes Blinzeln Gerichtete Bewegungen des Auges
Auge Ab 45 sec	Auge starr, weit, reaktionslos Einmaliger Cornealreflex	Wiederholte Reaktionen auslösbar (Cornealreflex, Pupillenreaktion) ohne weitere Reaktionen	Spontanes Blinzeln Gerichteter Blick Wiederholte Reaktionen am Auge zusammen mit Lautäußerung, koordinierter Bewegung, regelmäßige Atmung oder Kopfanheben
Atmung Lautäußerung 0-45 sec	Keine (I x Ausatemungsgeräusch bei Ende der Durchströmung)	Vereinzelt Maulöffnen Schnappatmung	Regelmäßige Atmung, Lautäußerungen
Atmung Ab 45 sec	Keine oder Schnappatmung	Schnappatmung mit Brustkorbbewegung (bis zu 4x)	Regelmäßige Atmung mit Ventilation ab 4x, Lautäußerungen
Bewegungsapparat 0-45 sec	Symptome der Epilepsie, starre Verkrampfung, paddeln Erschlaffung ab ca. 60 sec	Anheben des Kopfes Beugung der Carpalgelenke	Willkürliche Aufstehversuche Gerichtete Bewegungen Seitl. Aufziehen
Bewegungsapparat ab 45 sec	Keine Bewegungen Unwillkürliche Paddelbewegung	Langanhaltenden Verkrampfung der Muskulatur Vereinzelte, ruckartige Bewegung	Kopfanheben Seitliches Aufziehen Aufziehen nach hinten Koordinierte Bewegung
Schmerzreiz am Nasen- septum ab 45 sec	Keine oder I x pos. Reaktion ohne andere Symptome	Wiederholt pos. Reaktion ohne andere Symptome	Wiederholt positive Reaktion mit anderen Symptomen in dieser Spalte

Skizze zum Betäubungsgrad bei der Elektrobetäubung Schwein





■ Schwein 98 – juristische Anmerkungen

- Beweiswürdigung:
- Die Schreie des Schweins sind keine gewöhnlichen Lautäußerungen, sondern spezifische Schmerzäußerungen. Dies ergibt sich aus dem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zwischen dem jeweiligen Einsatz der Zange und den Lautäußerungen. Die Schmerzen, die allein durch den Zangenansatz – ohne Strom – beim Schwein verursacht wurden, waren schon erheblich im Sinne des § 17 Nr. 2 TierSchG.
- Rechtliche Würdigung
- Tateinheitliche Vergehen der rohen und quälerischen Tiermisshandlung gem. § 17 Nr. 2 Buchstaben a) und b) TierSchG, § 52 StGB
- Der erste Zangenansatz kann dem Angeklagten nicht vorgeworfen werden, da er hier noch nicht um die Funktionsunfähigkeit der Elektrozange wusste und damit keinen Tatvorsatz hatte.

■ Schwein 98 – juristische Anmerkungen

- Handelt es sich hier um 13 Taten oder nur um eine? Das Landgericht Kaiserslautern bejahte vorliegend nur eine Tat. Man kann diesbezüglich jedoch auch anderer Meinung sein.
- Strafzumessung
- Strafzumessung im engeren Sinne: Hier berücksichtigte die Kammer zu Lasten des Angeklagten insbesondere, dass er in keinem einzigen Fall die Betäubungswirkung kontrollierte.
- Konkrete Strafe: Freiheitsstrafe von 6 Monaten



■ Schwein 95 – juristische Anmerkungen

- Beweiswürdigung:
- Nach dem Grundsatz in dubio pro reo ist zu Gunsten des Angeklagten von einem korrekt ausgeführten Entblutungsstich und einem schwallartiges Entbluten auszugehen.
- Dies führt in der Regel innerhalb von 14 bis 23 Sekunden dazu, dass das Gehirn des Tieres – und damit auch das darin befindliche Schmerzzentrum – nicht mehr hinreichend mit sauerstoffgesättigtem Blut versorgt wird und abstirbt. Nach dem Grundsatz in dubio pro reo ist zu Gunsten des Angeklagten davon auszugehen, dass das Absterben des Schmerzzentrums 14 Sekunden nach dem Entblutungsstich eintritt.

■ Schwein 95 – juristische Anmerkungen

- Ausnahmsweise kann es vorkommen, dass aufgrund von körpereigenen Kompensationsmechanismen des Tieres nach dem schwallartigen Entbluten noch genügend sauerstoffgesättigtes Blut im Gehirn verbleibt, so dass auch noch nach bis zu 2 Minuten nach dem Entlutungsstich Hirnfunktionen feststellbar sind und damit ein Schmerzempfinden möglich ist. Ein solcher Ausnahmefall muss allerdings nachgewiesen werden: Hier: kein Nachweis, dadurch ist im Zweifel für den Angeklagten von dem oben genannten Regelfall auszugehen.
- Hier: etwa eine halbe Minute nach dem Entblutungsstich insbesondere Beginn von Schnappatmungen. Zu Gunsten den Angeklagten ist zu diesen Zeitpunkten davon auszugehen, dass das Schmerzzentrum des Tieres abgestorben war. Damit ist keine Schmerzempfindungsfähigkeit des Tieres gegeben.

■ Schwein 95 – juristische Anmerkungen

- Rechtliche Würdigung
- § 17 Nr. 2 TierSchG scheidet aus dem eben genannten Grund aus.
- § 17 Nr. 1 TierSchG: Vgl. hierzu unten.
- Die Kammer bejahte allerdings eine Ordnungswidrigkeit gem. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) TierSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 5 TierSchlV. Danach handelt es sich im Ergebnis ordnungswidrig, wer nicht spätestens 20 Sekunden nach dem Ende der Elektrobetäubung mit der Entblutung beginnt. Hier betrug der Zeitraum zwischen dem Ende der Betäubung und dem Beginn der Entblutung 29 Sekunden.
- Konkrete Sanktion: Geldbuße in Höhe von 90,00 EUR

■ Nachweis von Schmerzen gem. § 17 TSchG

- Kann ein Tier, das eine Hirn- und ggf. Herzdurchströmung erfahren hat, noch Schmerzen empfinden?
 - Ja, je nach Qualität der Betäubung!!! ABER: Nachweis!
 - Problem des Nachweises der Betäubungseffektivität und Entblutequalität
 - Symptome extrem schwer zu deuten



Problem: Nachweis von Schmerzen gem. § 17 Tierschutzgesetz

Gesetzeswortlaut § 17 Tierschutzgesetz:

- Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
- 1. ein Wirbeltier **ohne vernünftigen Grund tötet** oder
- 2. einem Wirbeltier
 - a) **aus Rohheit** erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) **länger anhaltende oder sich wiederholende** erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.



Quelle: Pixabay

■ Tiertötung gem. § 17 Nr. 1 TierSchG?

- Der objektive und subjektive Tatbestand des § 17 Nr. 1 TierSchG liegt vor.
- Erfolgte hier die Tötung „ohne vernünftigen Grund“?
- Nach wohl hM ist der „vernünftige Grund“ als Rechtfertigungsgrund anzusehen (s.o.).
- Erforderlich ist damit eine Abwägung zwischen dem schutzwürdigen menschlichen Interesse einerseits und dem Interesse am Schutz des Tieres andererseits. Ein „vernünftiger Grund“ liegt nur dann vor, wenn das menschliche Interesse das Interesse am Wert des Lebens des Tieres überwiegt (s.o.).
- Falls die Nahrungsgewinnung der Hauptzweck der Tötung des Tieres ist, liegt nach Auffassung des Landgerichts Kaiserslautern u.a. ein schutzwürdiges menschliches Interesse vor, das grundsätzlich das Interesse am Schutz des Tieres überwiegt (s.o.).

■ Tiertötung gem. § 17 Nr. 1 TierSchG?

- Es sind Ausnahmefälle vorstellbar, die ein anderes Abwägungsergebnis rechtfertigen (s.o.).
- Zu berücksichtigen ist hier allerdings weiterhin, dass der hier zu machende Vorwurf nicht die Tiertötung an sich ist (d.h. das „Ob“ der Tötung betrifft), sondern dass im Rahmen der Tötung ein Weg beschritten wird, der die Gefahr beinhaltet, länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden bei dem Tier zu verursachen (d.h. das „Wie“ der Tötung betrifft). Dies spricht auch aufgrund der gesetzlichen Systematik eher gegen eine Bejahung einer Tiertötung gem. § 17 Nr. 1 TierSchG.

Lösung des Problems



Quelle: Pixabay

- Erschaffen eines neuen Straftatbestandes?
- Ausgangspunkt: Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft: Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes u.a. vom 01.02.2024 – Kabinettfassung
- Ausweitung des § 17 Tierschutzgesetz – Schließen von bestehenden Strafbarkeitslücken – effektive Verfolgung von Straftaten gegen Tiere auch im Hinblick auf das Staatsziel Tierschutz gem. Artikel 20a GG

■ **Versuchsstrafbarkeit**

- Voraussetzungen des Versuchs gem. §§ 22 ff. StGB
- Tatvorsatz im Rahmen des subjektiven Tatbestandes
- Der Täter muss wissen und wollen, dass dem Tier Schmerzen zugefügt werden.
- Bestreitende Einlassung
- Widerlegung dieser Einlassung schwierig

Leichtfertigkeit

- Leichtfertigkeit ist ein besonders hoher Grad von Fahrlässigkeit.
- Der Tatbestand bleibt weiterhin ein Verletzungsdelikt.
- Schmerzen des Tieres müssten weiterhin nachgewiesen werden.
- Keine Veränderung gegenüber der bestehenden Rechtslage

■ Gefährdungstatbestand

- § 17 Abs. 2 des Referentenentwurfs:
- „Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung
- 1. beharrlich wiederholt oder
- 2. aus Gewinnsucht oder in Bezug auf eine große Zahl von Wirbeltieren begeht,
- wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. “ – Kabinettsfassung: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe
- Qualifikation des Grundtatbestandes mit einem gesteigerten Unrechtsgehalt und einer höheren Strafandrohung

■ Gefährdungstatbestand

- Merkmale eines gesteigerten Unrechtsgehaltes auch in unserer Konstellation gegeben:
- - Beharrliche Wiederholung,
- - Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten,

■ Gefährdungstatbestand

- Konkrete Gefahr, dass einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden

- - Gesetzeslücke
- - Fallaufkommen
- - Definition der Gefahr
- - Strafraumen: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

Fazit des Verfahrens

aus juristischer Sicht

- Das Ergebnis des Verfahrens die Rinder- und Pferdeschlachtungen betreffend ist in Ordnung.
- Bezüglich der Schweineschlachtungen ist das Ergebnis des Verfahrens unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Rechtslage unbefriedigend. Für zukünftige vergleichbare Fälle könnte ein neuer Gefährdungstatbestand Abhilfe schaffen.

Fazit des Verfahrens

aus veterinärmedizinischer Sicht

- **Unbefriedigend**, da der Nachweis von Schmerzen im Rahmen des Betäubungsvorganges schwierig zu führen ist.
- Es gelangten nach Auswahl der Staatsanwaltschaft **nicht alle** aus tierschutzrechtlicher Sicht **relevanten Fälle zur Anklage**.
Dies sollte bei kommenden Verfahren zwischen Staatsanwaltschaft und Fachbehörde enger abgestimmt werden.

Fazit des Verfahrens

aus veterinärmedizinischer Sicht

- Aussagen des tierärztlichen Kollegen führten zur Verunsicherung des Gerichts und damit zur Abmilderung der Urteile aus der ersten Instanz.
- Aus Sicht der Amtstierärzte war mit solchen Aussagen eines tierärztlichen Kollegen nicht zu rechnen und führten während der Verhandlung zur Erschütterung des Berufsethik Grundsatzes „**der Tierarzt als berufener Schützer der Tiere**“ und des **Staatsziels Tierschutz** aus Art. 20a des Grundgesetzes.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

